

Empfehlungen zur Reform des deutschen Vergaberechts

Stellungnahme vom 7.11.2025

Als zivilgesellschaftliche Organisationen mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Umsetzung von nachhaltiger öffentlicher Beschaffung unterbreiten die unterzeichneten Organisationen die folgenden Vorschläge zur Verbesserung des Vergabebeschleunigungs- gesetzes in den Ausschussberatungen:

Verbindlichkeit ist der Schlüssel zu nachhaltiger Beschaffung

Der vorliegende Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes sieht keine verbindlichen ökologischen und sozialen Kriterien in der öffentlichen Beschaffung vor, obwohl dies EU- rechtlich möglich wäre und andere Länder wie die Niederlande oder Italien die Berücksichtigung solcher Kriterien teilweise gesetzlich vorgeschrieben haben. Um das große Potential der öffentlichen Beschaffung in Deutschland als Anreizinstrument für ein nachhaltigeres Wirtschaften zu nutzen (wie es auch in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu SDG 12 vorgesehen ist) braucht es eine flächendeckende Umsetzung in Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen. Verbindlichkeiten im Vergaberecht auf Bundesebene wären ein wichtiger Baustein dafür.

Insbesondere für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe braucht es weitere Dienstanweisungen und ggf. eine Allgemeinverfügung zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien, die möglichst für alle Vergaben, unabhängig von dem gewählten Verfahren, gültig sind und angewandt werden.

Unser Vorschlag:

Für sensible Produktgruppen mit einem hohen Risiko für die Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten entlang der Lieferkette muss die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtend vorgeschrieben werden. Einige Bundesländer, wie Bremen, Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern, haben entsprechende Vorgaben zur Berücksichtigung der ILO- Kernarbeitsnormen in ihren Landesvergabegesetzen, an denen sich der Bund orientieren könnte. Verpflichtende Mindestkriterien müssen unabhängig vom Vergabeverfahren gelten, also auch für Direktvergaben unterhalb der Schwellenwerte.

Insbesondere Agrarerzeugnisse, Natursteine, Holz- und Holzprodukte, Textilprodukte aber auch elektronische Geräte fallen unter die sensiblen Produktgruppen, für die öffentliche Auftraggeber entsprechende Nachweise über die Erfüllung der ILO-Kernarbeitsnomen und Umweltverträglichkeit einfordern sollten. Um eine hohe Glaubwürdigkeit der Einhaltung sicherzustellen, ist der Nachweis durch unabhängige Dritte (z.B. über Gütezeichen) zu führen. Eigenerklärungen sind als Nachweis verpflichtend auszuschließen.

Hierfür könnte die Verordnungsermächtigung in § 113 GWB so angepasst werden, dass diese Ermächtigung neben vergaberechtlichen Regelungen zu verpflichtenden Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen auch solche Regelungen in Bezug auf soziale und ökologische Kriterien der nachhaltigen Beschaffung umfasst. Damit könnte die Bundesregierung verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von Produkten stellen, die unter sozialen und ökologischen Bedingungen hergestellt wurden.

Aufzeigen was möglich ist – Fairer Handel als Vergabekriterium

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung ist EU-rechtlich geregelt und auch in Deutschland bereits gelebte Praxis. Gleichzeitig wissen wir aus unserer praktischen Arbeit mit Vergabestellen, dass es teilweise immer noch eine empfundene Rechtsunsicherheit gibt und es in vielen, gerade auch kommunalen, Vergabestellen an Kapazitäten und Informationen mangelt. Daher wäre es bereits ein großer Fortschritt, wenn im Bundesgesetz darauf hingewiesen wird, was bereits rechtlich möglich ist. Der Gesetzesentwurf sieht dies in Bezug auf Marktdialoge vor. Die Benennung des fairen Handels und weiterer Aspekte als Kriterien für die Auftragsvergabe würde die Ausschöpfung der bereits bestehenden Möglichkeiten nachhaltiger Beschaffung erleichtern und stärken.

Unser Vorschlag:

Ergänzung der sozialen Kriterien in der öffentlichen Beschaffung um den fairen Handel¹ in Gesetzestexten und Verordnungen. Möglich wäre die Aufnahme des fairen Handels in die Definition für soziale Kriterien in der öffentlichen Beschaffung in GWB (§ 97), der Vergabeverordnung (VgV) und der neu zu entwickelnden Unterschwellenvergabeordnung (UVGO).

Nachhaltigkeit in der Vergabestatistik – Nur was gemessen wird, wird auch verbessert

Die Ergänzung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) kann die Datenerhebung verbessern. Dafür sollten weitere Kriterien ergänzt werden, und zwar mindestens die ILO-Kernarbeitsnormen, idealerweise jedoch auch darüberhinausgehende soziale und ökologische Kriterien, die z.B. über Gütezeichen nachgewiesen werden können (z.B. Grüner Knopf, Fairtrade, Blauer Engel).

Unser Vorschlag:

Erweiterung der Auflistung in Anlage 9 der VergStatVO um gängige und unabhängige Nachhaltigkeitszertifizierungen (z.B. Grüner Knopf, Fairtrade, Blauer Engel).

Keine Erhöhung des Auftragswertes, ab dem Meldungen nach VergStatVO (§ 2) gemacht werden müssen. Dies würde den Aufwand der Datenerfassung kaum reduzieren, aufgrund der Vielzahl an öffentlichen Vergaben mit geringem Auftragswert jedoch die Aussagekraft der über die VergStatVO erhobenen Daten massiv verringern.

¹ Die grundlegenden Werte des Fairen Handels und die gemeinsame Vision der Fair-Handels-Akteure zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) finden sich in der Internationalen Charta des Fairen Handels <https://www.forum-fairer-handel.de/materialien/1004>

Transparenz bei Direktvergaben sicherstellen und Wertgrenzen prüfen

Durch die Ausnahme der Bundesbehörden von Schwellenwerten für zentrale Regierungsbehörden nach Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU (§ 106 GWB) und die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge in der Bundeshaushaltsverordnung (§ 55 BHO) sollen Schwellenwerte erhöht werden, bis zu denen Direktvergaben möglich sind. Damit geht jedoch das Risiko einher, dass zentrale strategische Ziele der öffentlichen Beschaffung, wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Herstellung eines fairen Wettbewerbes, der Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie die Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation in der Praxis nicht mehr oder in geringerem Maße verfolgt werden. All diese Ziele können auch in Direktaufträgen verfolgt werden, es bedarf dafür jedoch Regelungen für Direktaufträge zu Transparenz und der Erfüllung strategischer Ziele.

Die Erhöhung des Auftragswertes von 30.000 auf 50.000 Euro, ab dem öffentliche Auftraggeber Eintragungen des Bieters im Wettbewerbsregister abfragen müssen (§ 6a WRegG), stellt eine vernachlässigbare Erleichterung dar und untergräbt den Zweck des Wettbewerbsregistergesetzes weiter. Die aktuell gültige Schwelle für den Auftragswert, ab dem eine Abfrage erfolgen muss, kann bereits als hoch angesehen werden, angesichts des verfolgten Zwecks, Unternehmen, gegen die rechtskräftige Strafbefehle oder Bußgeldbescheide ergangen sind, von öffentlichen Auftragsvergaben auszuschließen – unter anderem aufgrund von Ausbeutung und Zwangarbeit.

Die Erhöhung des Auftragswertes, ab dem Daten nach der VergStatVO erhoben werden müssen, werden voraussichtlich den Aufwand zur Datenerfassung und Eingabe kaum reduzieren (§ 2(2)1. VergStatVO). Mit der voranschreitenden Digitalisierung des öffentlichen Vergabewesens wird sich der Aufwand solcher Erfassungen ohnehin merklich verringern. Gleichzeitig wird die Aussagekraft der Daten, die über die VergStatVO erhoben werden, massiv beeinträchtigt. Bei der Vielzahl an öffentlichen Vergaben mit geringem Auftragswert, gerade auch in Kommunen, gehen bereits beim aktuell geltenden Schwellenwert wichtige Informationen verloren und die Qualität der Daten ist gering. Wir schlagen daher vor den aktuellen Schwellenwert beizubehalten.

Unser Vorschlag:

Bundesbehörden und alle Vergabestellen, die unter die Bundeshaushaltsverordnung fallen, sollten verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung strategischer Ziele der öffentlichen Beschaffung auch bei Direktaufträgen sicherzustellen und transparent zu machen.

Beibehaltung der Wertgrenzen für die Abfragen im Wettbewerbsregister (§ 6a WReG) und bei der Datenerfassung im Rahmen der Vergabestatistikverordnung (§ 2(2)1. VergStatVO).

Die Empfehlungen werden getragen von:



Ansprechpersonen:

Merle Kampfeter, Romero Initiative (CIR), kampfeter@ci-romero.de

Tim Stoffel, Fairtrade Deutschland, T.Stoffel@fairtrade-deutschland.de